Gebäudereinigungsleistungen: Müssen Sie das Reverse-Charge-Verfahren beachten?

Erbringt Ihr Unternehmen Gebäudereinigungsleistungen? Dazu zählen insbesondere die Reinigung und Pflege von Gebäuden und Gebäudeteilen (innen sowie außen).

NEIN → Sie sind von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nach § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nicht betroffen.

JA ↓

Erbringen Sie diese Gebäudereinigungsleistungen an ein anderes Unternehmen, das ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen erbringt?

JA → Erbringt der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen? Nachhaltig bedeutet, dass der Leistungsempfänger mindestens 10 % seines Umsatzes mit Gebäudereinigungsleistungen erwirtschaftet.

NEIN ↓

Erbringen Sie nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen und beziehen eine solche Leistung von einem anderen Unternehmen, das ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen erbringt?

NEIN → Sie fakturieren an den Leistungsempfänger unter Ausweis von 19 % Umsatzsteuer und führen diese entsprechend ab.

JA → Sie stellen eine Rechnung unter Verweis auf das Reverse-Charge-Verfahren ohne Umsatzsteuer aus.

NEIN ↓

Die an Sie fakturierte Rechnung muss einen Ausweis von 19 % Umsatzsteuer enthalten.

JA ↓

Die an Sie fakturierte Rechnung muss unter Verweis auf das Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis von Umsatzsteuer ausgestellt sein.

→ Wichtig: Kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, muss zwingend ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung enthalten sein (z. B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“).

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG